

# RS Vwgh 1992/6/25 92/09/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §14 Abs1;

BEinstG §14 Abs2;

BEinstG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Dienstgeber (im Beschwerdefall) die Kündigung des Dienstnehmers am 3.12.1987 (zum 2.1.1988) ausgesprochen und wurde erst mit Bescheid des LIA vom 16.5.1988 festgestellt, daß der Dienstnehmer ab 1.10.1987 dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört, so ist davon auszugehen, daß der Dienstgeber beim Ausspruch der Kündigung am 3.12.1987 noch nicht wissen konnte, daß der Dienstnehmer als begünstigter Behindeter zu behandeln und seine Kündigung daher nur mit vorheriger Zustimmung des Behindertenausschusses möglich sei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090026.X04

## Im RIS seit

22.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)